**I. Änderungssatzung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Hansestadt Wipperfürth (Inklusionsbeiratssatzung) vom __.__.2021**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung der Hansestadt Wipperfürth (Inklusionsbeiratssatzung) vom 08.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   In den folgenden Ausschüssen kann ein Vertreter des Inklusionsbeirates als sachkundiger Einwohner mit beratender Funktion teilnehmen:
   Bauausschuss
   Ausschuss für Stadtentwicklung
   Ausschuss für Schule und Soziales
   Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
   Jugendhilfeausschuss
   Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss.

**Artikel II**

Die I. Änderungssatzung zur Inklusionsbeiratssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**
Die vorstehende I. Änderungssatzung der Inklusionsbeiratssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2021

(Anne Loth)
Bürgermeisterin